

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)

Am 1. Januar 2021 ist die Novellierung des JVEG in Kraft getreten. Neben einer deutlichen Anhebung der Stundensätze wurden Regelungen etwa zum Erlöschen des Vergütungsanspruchs geändert.

Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. 2020 I, Seite 3229 ff.) vom 21. Dezember 2020 sind auch Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geändert worden. Diese Änderungen sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Zentraler Punkt der Novellierung ist eine deutliche Anhebung der Stundenvergütungssätze für Sachverständige. So steigt etwa der Vergütungssatz für das Sachgebiet 4.2 „Bauwesen - handwerklich-technische Ausführung“ von 70,00 € auf 95,00 €. Deutliche Steigerungen sind auch für andere, das Handwerk und seine Sachverständige betreffende Sachgebiete zu verzeichnen. Beispielfhaft seien hier genannt die Sachgebiete 13 „Fahrzeugbau“ 105,00 € (75,00 €), 15 „Gesundheitshandwerke“ 90,00 € (70,00 €), 16 „Grafisches Gewerbe“ 120,00 € (90,00 €), 18 „Hausrat“ 115,00 € (75,00 €) sowie 20 „Kältetechnik“ 125,00 € (85,00 €).

Darüber hinaus wurden auch einzelne JVEG-Vorschriften geändert. Die wichtigsten sind:

§ 2 JVEG Erlöschen des Anspruchs

Bisher erlosch der Anspruch auf Vergütung vollständig bei Überschreitung der Drei-Monats-Frist, innerhalb derer ein Sachverständiger die Rechnung zu stellen hat. Dies wurde geändert und die Rechtsfolge des vollständigen Erlöschens des Vergütungs- oder Entschädigungsanspruchs abgemildert. In den Fällen, in denen bereits ein Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligt worden ist, soll der Vergütungs- und Entschädigungsanspruch nur noch insoweit erlöschen, als der Anspruch über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.

§ 3 JVEG Vorschuss

Mit der Änderung des § 2 JVEG geht eine Herabsetzung des Schwellenwertes von 2.000,00 Euro auf 1.000,00 Euro einher. Damit wird es für Sachverständige einfacher, für ihre Leistungen einen Vorschuss zu fordern.

§ 5 JVEG Fahrtkostenersatz

Beim Fahrtkostenersatz wird die Kilometerpauschale von 0,30 € auf 0,42 € angehoben.

§ 7 JVEG Ersatz für sonstige Aufwendungen

Nach der neu gefassten Regelung in Abs. 2 Nr. 3 JVEG können künftig für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1,00 € je Seite für die ersten 50 Seiten, 0,30 € für jede weitere Seite und in einer Größe von mehr als DIN A3 6,00 € je Seite berechnet werden.

§ 8a JVEG Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der berechtigten Person im Falle einer mangelhaften Leistung vor einer Beschränkung des Vergütungsanspruches grundsätzlich Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben ist.

§ 13 JVEG Besondere Vergütung

Eine grundlegende Änderung erfährt Abs. 2 Satz 2. Der Passus „...und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt.“ wurde gestrichen. Damit soll die Pflicht für Gerichte entfallen, „Angebote“ für die Erstellung von Gutachten einzuholen. Vielmehr sollen zukünftig die Gerichte selbst entscheiden

- unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls
- nach pflichtgemäßem Ermessen
- unter Berücksichtigung der Interessen der kostentragungspflichtigen Partei
- mit einem weiten Ermessensspielraum

Dabei sollen die Gerichte auf eigene Erfahrungswerte zurückgreifen; das Einholen von Expertisen soll die Ausnahme sein.